

**Statuten des Vereins
Komitee von Nichtregierungsorganisationen für die Rechtsstellung der Frauen
Wien**

(NGO Committee on the Status of Women Vienna)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Komitee von Nichtregierungsorganisationen für die Rechtsstellung der Frauen Wien (NGO Committee on the Status of Women Vienna).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen der Entwicklung der Rechtsstellung der Frauen zu beobachten und zu diskutieren;
- b) ein Forum zu bieten für Nichtregierungsorganisationen, die Arbeit der zwischenstaatlichen UN-Gremien für die Entwicklung der Rechtsstellung der Frauen sowie die damit verbundenen Aktivitäten der in Wien ansässigen UN-Organisationen zu diskutieren und zu analysieren;
- c) die Förderung neuer Initiativen und Suche nach Beiträgen der Zivilgesellschaft zu den 17 nachhaltigen UN Entwicklungszielen, die von den Vereinten Nationen im September 2015 verabschiedet wurden;
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Organisationen und Vertretungen der Vereinten Nationen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung der Rechtsstellung der Frauen tätig sind.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) Zusammenkünfte der Repräsentanten/innen der Mitgliedsorganisation
- b) Petitionen, Positionspapiere, Statements
- c) Veranstaltungen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zweckgebundene Beiträge.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, d.h. Mitgliedsorganisationen mit Stimmrecht, und außerordentliche Mitglieder mit Beobachterstatus.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitgliedsorganisationen, die als Nichtregierungsorganisation ECOSOC Status haben (General, Consultative oder Roster) und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind kooptierte Experten ohne Stimmrecht und ohne Zahlungs-Verpflichtung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können nur Nichtregierungsorganisationen mit ECOSOC Status erwerben. Sie können eine/n oder mehrere Repräsentanten/innen in das Komitee entsenden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) Verlust der Vertretung der Nichtregierungsorganisation in Wien;
- (b) Verlust des ECOSOC Status der Nichtregierungsorganisation;
- (c) freiwilligen Austritt und

- (d) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem Verein erfolgt bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Repräsentanten/innen jeder Mitgliedsorganisation sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedsorganisationen zu, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (2) Jede/r Repräsentant/in einer Mitgliedsorganisation ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitgliedsorganisationen kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb der Generalversammlung binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die ausserordentlichen Mitglieder können ebenfalls einen finanziellen Beitrag leisten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es ist die Versammlung der Repräsentanten/innen der Mitgliedsorganisationen, im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre in der ersten Sitzung des Folgejahres und spätestens bis Ende Februar physisch und/oder virtuell statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsorganisationen,
 - c. oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. oder auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitgliedsorganisationen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist nur ein/e Repräsentant/in je Mitgliedsorganisation. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitgliedsorganisation im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Nur ein/e Repräsentant/in pro Mitgliedsorganisation kann Vorstandsmitglied sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von ihrer/ihrer seiner/seinem/Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/dir Obfrau/Obmann, bei Verhinderung /ihr/e sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebäude und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt die/ den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmanns und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Obfrau/Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Die/der Schriftführerin/Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Die/der Kassierin/Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den

Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf jedenfalls in keiner Weise den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es soll für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Interessensbereich des Vereins verwendet werden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.